

S a t z u n g | WAM – Women in Arts and Media e. V.

Präambel

Die Gründung des Vereins geht hervor aus dem branchen- und spartenübergreifenden Mentoring-Programm „Frauen in Kultur und Medien“ des Deutschen Kulturrats. Der Verein zielt insbesondere auf die Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit in Kultur und Medien, vor allem auch auf die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen in diesen Sektoren. Mit dem Verein wird dazu eine nachhaltige Plattform und Schnittstelle geschaffen. Der Verein strebt die Kooperation mit anderen Netzwerken und Initiativen an.

§ 1 WAM – Women in Arts and Media e. V.

- (1) Der Verein führt den Namen **WAM – Women in Arts and Media**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Bildung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs 2 Nr. 7 AO und
 - b. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gem. § 52 Abs 2 Nr. 18 AO.
- (2) Der Satzungszweck gem. § 1 a wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vernetzung von Kultur- und Medienschaffenden aller Sparten untereinander und mit Akteur*innen aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft in Form von analogen und digitalen Vernetzungsveranstaltungen einschließlich Austausch- und Diskussionsforen,
 - durch die Organisation von Weiterbildungen für Kultur- und Medienschaffende,
 - durch das Erarbeiten und die Veröffentlichung von Publikationen vor allem zu Fragen der Zukunft der Kultur- und Medienlandschaft.

- (3) Der Satzungszweck gem. § 1 b wird insbesondere verwirklicht durch
- die Organisation von Mentoring-Programmen im Kultur- und Mediensektor vor allem zur Stärkung der Chancen für die Übernahme von Führungspositionen durch Frauen,
 - durch das Erarbeiten und die Veröffentlichung von Publikationen zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in der Kultur- und Medienlandschaft,
 - durch die Organisation von Diskussionsforen vor allem zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in der Kultur- und Medienlandschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder und Vereins- sowie Organträger des Vereins haben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Verein kann seine gemeinnützigen Zwecke auch durch Hilfspersonen gem. § 57 Abs. 1 S. 2 AO sowie Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Organisationen gem. § 58 Nr. 1 AO verwirklichen.
- (7) Der Verein ist darüber hinaus im Rahmen des Gemeinnützigkeits- und Vereinsrechts zu allen Tätigkeiten berechtigt, die bestimmt und geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen, einschließlich der Gründung von und der Beteiligung an Vereinen oder Gesellschaften.

§ 4 Code of Conduct

Der Verein WAM – Women in Arts and Media hält die Werte des Vereins in einem Code of Conduct fest. Neue Mitglieder haben die Vereinssatzung und die in ihr genannten Ziele sowie den Code of Conduct anzuerkennen. Änderungen am Code of Conduct können von jedem Mitglied beantragt werden. Der Vorstand bereitet die Änderungen vor und diese werden der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) sowie Fördermitglieder ohne Stimmrecht. Er kann zudem Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Mentoring-Programm „Frauen in Kultur und Medien“ des Deutschen Kulturrats als Mentee durchlaufen hat oder Mentor*in in diesem Programm ist oder war oder ein inhaltliches Interesse an der Umsetzung der Ziele des Vereins hat.
- (3) Eine rein fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, ist ebenfalls möglich. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können zu Veranstaltungen eingeladen werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das neue Mitglied hat die Vereinssatzung und die in ihr genannten Ziele sowie den Code of Conduct (s. § 4 der Satzung) anzuerkennen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die gemeinsamen Zielsetzungen und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- (5) Es wird ein Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann auch Befreiungen von der Beitragspflicht in besonderen Fällen vorsehen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit und haben alle Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b. den Code of Conduct des Vereins nicht beachtet oder
 - c. als ordentliches Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.
- (4) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht für das Mitglied kein Anspruch auf Vereinsmittel oder bereits gezahlte Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8), die Mitgliederversammlung (§ 9) sowie der Beirat (§ 10), sofern die Mitgliederversammlung dessen Einrichtung beschließt.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung zu zahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem*der Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in, dem*der Schatzmeister*in und zwei Beisitzer*innen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Auf Vorschlag des Vorstands kann er um weitere Mitglieder mit beratender Stimme im erweiterten Vorstand ergänzt werden.
- (2) Der*die Vorsitzende, der*die Stellvertreter*in vertreten den Verein jeweils allein. Im Übrigen wird der Verein durch zwei der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen möglich. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolger*in im Amt. Die Vorstandstätigkeit ist auf drei Amtszeiten begrenzt, anschließend ist eine Wiederwahl frühestens nach 6 Jahren wieder möglich. Die Bestellung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit widerrufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds geht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in,

schriftlich, elektronisch oder fernmündlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei einem dreiköpfigen Vorstand, sobald zwei Mitglieder anwesend, bei einem fünfköpfigen Vorstand, sobald drei Mitglieder anwesend sind, von denen eines der*die stellvertretende Vorsitzende oder der*die Vorsitzende ist. Der Vorstand kann in Präsenz, digital oder in hybrider Form zusammenkommen. Zur Präsenzsitzung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die digitale Sitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und digitaler Sitzung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandsmitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren PCs selbst verantwortlich. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Vorstandssitzung zeitnah wiederholt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung die des*der Stellvertreter*in.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, im schriftlichen Umlaufverfahren (einschließlich elektronischer Mittel) oder fernmündlich, sofern kein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung widerspricht. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem*der Protokollführer*in sowie von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Originale sowie elektronische Unterschriften sind zulässig.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf, sofern die Tätigkeit des Vereins einen Umfang annimmt, der dies erforderlich macht, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstelle einrichten und eine besoldete Geschäftsführung einstellen. Der Vorstand beschließt über die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsführung. Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, oder – bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen – wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als digitale Mitgliederversammlung oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die digitale Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung elektronisch die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Die Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren PCs selbst verantwortlich. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in und bei dessen*deren

Verhinderung von einem*einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der*die Versammlungsleiter*in kann jedoch Gäste zulassen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Originale sowie elektronische Unterschriften sind zulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a. Zielsetzung und Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung,
 - b. die Änderungen der Satzung,
 - c. die Beitragsordnung,
 - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f. die Einrichtung, Wahl und die Abberufung des Beirats,
 - g. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - h. Bestellung der Kassenprüfer*innen,
 - i. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - j. die Auflösung des Vereins.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen; eine elektronische Erteilung der Vollmacht genügt. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 10 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat soll den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung durch seine Erfahrungen, Kontakte und Perspektiven unterstützen und die Ziele des Vereins nach Möglichkeit in der Öffentlichkeit vertreten.
- (2) Der Beirat besteht in der Regel aus bis zu 10 Personen. In den Beirat können Personen gewählt werden, die die Werte des Vereins unterstützen und leben. Sie haben oder hatten zum Beispiel Führungspositionen in Kultur und Medien inne, sind vernetzt in den Bereichen der Kultur und Medien oder verfügen über anderweitige Kompetenzen,

mit denen sie die Interessen des Vereins tatkräftig unterstützen. Das Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern des Vereins zu.

- (3) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl von Beiräten ist dreimal zulässig. Vorstandsmitglieder des Vereins können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Beiratsvorsitzende*n und eine Stellvertretung.
- (4) Der Beirat kommt einmal im Jahr zu einer Beiratssitzung zusammen. Diese kann auch digital erfolgen. Der Vorstand kann zu diesen Sitzungen eingeladen werden. Ist das nicht der Fall, informiert der Beirat den Vorstand über die Inhalte und Beschlüsse. Der Vorstand erstattet dem Beirat mindestens einmal im Halbjahr Bericht über die aktuelle Entwicklung und die Zukunftsperspektiven des Vereins.
- (5) Die Sitzungen werden von dem*der Beiratsvorsitzenden oder seiner*ihrer Stellvertretung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen elektronisch einberufen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Beiratssitzung kann als Präsenzversammlung, als digitale Versammlung oder in hybrider Form abgehalten werden.
- (6) Die Sitzungen werden von dem*der Beiratsvorsitzenden oder seiner*ihrer Stellvertretung geleitet. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Beiratsvorsitzenden. Die Beschlüsse dienen als Empfehlung für den Vorstand.
- (7) Hat ein Beiratsmitglied die Vereinsinteressen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, ist sein Ausschluss aus dem Beirat durch einen mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschluss auf Antrag möglich. Voraussetzung ist die Verletzung der Vereinsinteressen oder des Code of Conduct in grober Weise.

§ 11 Vereinsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erhält der Verein durch
 - Beiträge der Mitglieder,
 - einmalige und laufende Zuwendungen Dritter,
 - öffentliche Zuschüsse,
 - sonstige Zuwendungen,
 - Spenden.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die in Geld zu entrichten sind. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand macht dazu einen Vorschlag.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer*innen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer*innen bestellen, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Der Bericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen werden im ersten Jahr für ein bzw. zwei Jahre gewählt. Für eine*n ausscheidende*n Rechnungsprüfer*in wird eine Nachfolge auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl in Folge ist zulässig.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Beteiligten und Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende des Vorstands und der*die Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und non-binären Personen zu verwenden haben. Die Auswahl dieser Körperschaft wird bei der auflösenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Sonstiges

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde gefordert werden, ohne Zustimmung der Mitglieder vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung des § 2 soll vor dessen Anmeldung dem zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (3) Sofern diese Satzung oder andere Regelungen, die nicht zwingend Gesetzeskraft haben, für die Kommunikation innerhalb des Vereins schriftliche Mitteilungen verlangen, genügt die Textform (insbesondere in elektronischer Form). Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. E-Mail-Adresse) des Mitglieds abgesandt worden sind.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionsträger*innen in der weiblichen Form bezeichnet werden, beinhaltet diese Bezeichnung auch die entsprechende männliche Form und Menschen, die sich als non-binär bezeichnen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

(Ergänzung 24.01.2022: Eintragung ins Vereinsregister ist erfolgt.)

(Ergänzung 10.10.2023. Die in der Mitgliederversammlung am 04.05.2023 beschlossene Änderung wurde aufgrund der Rückmeldung vom Finanzamt vorerst nicht übernommen.)

Berlin, 10.10.2023

ANHANG:

Code of Conduct

Beitragsordnung

WAM – Women in Arts and Media e. V. Code of Conduct

Der *Code of Conduct* ist die gemeinsame Leitlinie für das Handeln und die Entscheidungen aller Mitglieder des Vereins WAM – Women in Arts and Media e. V.

Wir handeln verantwortungsvoll. Wir arbeiten gemeinnützig und sind uns unserer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt bewusst. Wir gehen sorgsam mit Finanzen und Daten um. Wir halten uns jederzeit an geltendes Recht und vertragliche Verpflichtungen. Wir respektieren wissenschaftliche Grundsätze und schützen geistiges Eigentum.

Wir sehen Vielfalt als Stärke. Wir achten die Würde jedes Menschen. Dabei legen wir Wert auf einen respektvollen, vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang miteinander, sowohl innerhalb des Vereins als auch gegenüber Dritten. Ausgrenzendes Verhalten oder diskriminierende Sprache in Bezug auf nationale und soziale Herkunft, *race*, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, Gender, sexuelle Orientierung, körperliche Fähigkeiten, Alter oder Elternschaft werden nicht toleriert.

Wir sind solidarisch. Es ist ein hoher Wert für uns, uns gegenseitig zu stärken und gemeinsam weiterzuentwickeln. Hierfür stellen wir unser Wissen und unsere Expertise zur Verfügung und setzen uns für Geschlechtergerechtigkeit und gute Führung ein. Den inhaltlichen Austausch suchen wir nicht nur über Sparten und Branchen hinweg, sondern auch zwischen Generationen. Wir verpflichten uns, Nachwuchskräfte mit unserer Erfahrung engagiert zu unterstützen und sehen den Austausch von Generationen untereinander als gesellschaftlichen Wert.

Wir setzen uns mit unserem Gegenüber auseinander. Wir erkennen an, dass unterschiedliche Ansichten nicht nur unausweichlich, sondern notwendig sind, um sich weiterzuentwickeln. Vertraulichkeit, Ehrlichkeit und Verbindlichkeit sind für uns selbstverständlich. Wir bemühen uns darum, Meinungsverschiedenheiten auf den Grund zu

gehen, sie konstruktiv zu lösen oder zu akzeptieren. Alle sind mitverantwortlich, gemeinsam die Voraussetzungen für offene Diskussionen zu schaffen. Wir üben die Praxis des wohlwollenden Zuhörens.

Wir sind nicht perfekt. Im Wissen, dass alle Fehler machen, gehen wir konstruktiv mit diesen um – indem wir uns darauf konzentrieren, konkrete Probleme zu lösen und für die Zukunft aus Fehlern zu lernen.

WAM – Women in Arts and Media e. V. | Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 (5) der Satzung von WAM – Women in Arts and Media e. V. (WAM e. V.) erstellt.
2. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Vor diesem Hintergrund hat die Gründungsversammlung von WAM e. V. diese Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung wird per Textform (z. B. E-Mail) bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Die letzte Änderung der Beitragsordnung erfolgte in der Sitzung am 04.05.2023 (veröffentlicht via Mail am 08.06.2023).
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die dreifache Abstufung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wurde in der Gründungsphase (1.Q/2021) per Stimmungsbild-Abfrage abgestimmt und in der Gründungssitzung beschlossen. Ziel der Einführung eines Dreistufenmodells ist die Herstellung einer Niedrigschwelligkeit als positive Maßnahme für die Verwirklichung von mehr Chancengleichheit und Teilhabe. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge neu beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Der Antrag auf Änderung einer Beitragshöhe oder im besonderen Fall einer Beitragsbefreiung ist an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Änderungen der persönlichen Angaben sind rechtzeitig vor Ablauf des 3. Quartals mitzuteilen.
5. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen in der zweiten Jahreshälfte des Beitrittsjahres (ab dem 1. Juli) die Hälfte des Jahresbeitrages. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird mitgerechnet.
6. Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal eines Jahres im Voraus erhoben. Endet eine Mitgliedschaft in den ersten drei Monaten eines halben Jahres, werden 3/12 des Jahresbeitrages erstattet. Endet die Mitgliedschaft später, erfolgt keine Erstattung. Zu viel entrichtete Beitragszahlungen werden in der Regel von WAM e. V. nicht erstattet.
7. Die Beitragspflicht entsteht durch das Einreichen des Antrags auf Vereinsmitgliedschaft beim Vorstand. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, überweisen ihren Beitrag innerhalb von drei

Monaten, andernfalls kann die Mitgliedschaft vom Vorstand als ungültig beschlossen werden. Beitragsnachweise gelten mit der Bank-Buchungsbestätigungen des Mitgliedsbeitrages als grundsätzlich abgedeckt.

8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten an das Mitglied weitergegeben.
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese an das Mitglied weitergegeben.
10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Reisekosten, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab. Im Ermessen des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen an Mitglieder ausgezahlt werden.

Anlage 1 der Beitragsordnung

A) Arten der Beitragshöhen

1. Aktive Mitgliedschaft

Die Höhe des Jahresbeitrags kann frei gewählt werden. Aktuell stehen jeder natürlichen Person folgende drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) 150 €
- b) 80 €
- c) 12 €

2. Fördernde Mitgliedschaft

Fördermitgliedschaft von natürlichen Personen

- min. 50 €

Fördermitgliedschaft von juristischen Personen

- min. 300 €

Eine Befreiung von der Beitragspflicht für juristische Personen ist in besonderen Fällen möglich.

3. Sonderbeiträge

- Die freiwillige Zahlung von Sonderbeiträgen ist möglich.

Ein Wechsel zwischen einer aktiven und einer fördernden Mitgliedschaft ist möglich. Änderungen der persönlichen Angaben sind rechtzeitig vor Ablauf des 3. Quartals mitzuteilen

B) Verzugs- und Mahngebühr

Bei Verzug kann sich der Vorstand erlauben, eine angemessene Mahngebühr zu erheben auf den ausstehenden Betrag.